



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Berufliche Grundbildung

Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität

Leitfaden

Impressum

Herausgeber:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Berufliche Grundbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Layout:

SBFI

Publikationsdatum:

1. Dezember 2025, Stand am 16. März 2026

Bezugsadresse:

[eGOV-Portal](#) > Start des Services «Anerkennung Bildungsgänge Berufsmaturität» >
Detailinformationen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren	5
1.1 Das Anerkennungsverfahren	5
1.2 Akteure, Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens	5
1.2.1 Schulen	5
1.2.2 Kantone	6
1.2.3 SBFI	7
1.2.4 Schulexpertinnen und Schulexperten	7
1.2.5 Expertinnen und Experten des SBFI	7
2 Das Anerkennungsverfahren	8
2.1 Gegenstand	8
2.2 Modalitäten der Einreichung der Anerkennungsgesuche für neue Bildungsgänge	8
2.2.1 Anerkennung eines neuen Bildungsgangs einer Schule am gleichen Standort	8
2.2.2 Anerkennung von gleichen Bildungsgängen einer Schule an verschiedenen Standorten	8
2.2.3 Anerkennung von Bildungsgängen im Rahmen von Schulversuchen	8
3 Besondere Fälle: Verfahren für anerkannte Bildungsgänge gemäss altem Recht	10
3.1 Erneuerung der Anerkennungsverfügungen gemäss altem Recht	10
3.2 Anerkennung von bereits anerkannten Blended Learning sowie mehrsprachigen Bildungsgängen gemäss altem Recht	10
4 Besondere Fälle: Verfahren für noch nicht anerkannte Bildungsgänge gemäss altem Recht	11
4.1 Anerkennung von Bildungsgängen, die sich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen BM-Grundlagen im Anerkennungsverfahren befinden	11
5 Begleitung von Bildungsgängen nach der Anerkennung	12
5.1 Ohne Auflagen anerkannter Bildungsgang	12
5.2 Mit Auflagen anerkannter Bildungsgang	12
5.3 Entzug der Anerkennung	12
6 Änderungen, die kein neues Anerkennungsverfahren bedürfen	13
6.1 Anerkennung des gleichen Bildungsgangs einer Schule an einem neuen Standort der gleichen Schule	13
6.2 Anerkennung des gleichen Bildungsgangs einer Schule am Standort einer anderen Schule	13
6.3 Anerkennung eines neuen Bildungsgangs mit einer unterschiedlichen Anzahl Semester an einer gleichen Schule und am gleichen Standort	13
7 Unterlagen für die Anerkennung	14
8 Grundlagen zur Berufsmaturität	14

Einleitung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkennt auf Gesuch der Kantone Bildungsgänge der Berufsmaturität an Schulen¹. Entsprechend der verfügbaren Anerkennung ist der Kanton berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen des Bildungsgangs, welche die Berufsmaturitätsprüfung bestanden haben, ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis auszustellen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen der Berufsmaturität zu erläutern, die einzelnen Verfahrensschritte nachvollziehbar darzustellen und den beteiligten Akteuren im Anerkennungsverfahren über die zu erfüllenden Anerkennungskriterien zu informieren, um ein effizientes und geordnetes Verfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus werden besondere Fälle beschrieben, die in der Vergangenheit zu Unsicherheiten geführt haben, sowie der Umgang mit Bildungsgängen, die über eine Anerkennung gemäss altem Recht verfügen.

Der Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts Berufsmaturität 2030 (BM2030) erarbeitet und war im August 2024 Gegenstand einer Anhörung bei den kantonalen Berufsbildungsämtern. Im Vergleich zur bisherigen Praxis wurden die Anerkennungsprozesse vereinfacht und digitalisiert. Die Anerkennungsverfahren bis zur Ausstellung der Anerkennungsverfügung laufen ab dem 1. März 2026 über das eGOV-Portal, eine Workflow-Management Plattform mit webbasiertem Zugang. In diese Version des Leitfadens sind die Rückmeldungen der kantonalen Berufsbildungsämter vom August 2024 sowie die notwendigen Anpassungen aufgrund der Fähigkeiten des im Jahr 2025 entwickelten Portals eingeflossen.

Für die Nutzung des eGOV-Portals ist eine vorherige Registrierung der berechtigten Personen bei den Schulen und Kantonen (Organisationen) sowie der Expertinnen und Experten erforderlich.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor SBFI

¹ Schulen im hier verwendeten Sinn sind alle privaten oder öffentlich-rechtlichen Schulen oder Institutionen, welche anerkannte Bildungsgänge der Berufsmaturität anbieten.

1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren

1.1 Das Anerkennungsverfahren

Das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen ist im Artikel 28 der Verordnung vom 13. Juni 2025 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)² geregelt.

Das Anerkennungsgesuch erfolgt offiziell durch den Kanton vor dem Start des Bildungsgangs. In der Regel werden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge lanciert, die im Jahr des Anerkennungsgesuchs starten. Bildungsgänge, die beispielsweise aufgrund einer ungenügenden Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten nicht starten können, können auf der Basis des Anerkennungsdossiers trotzdem Gegenstand eines Anerkennungsverfahrens sein.

Das Anerkennungsverfahren besteht in der **Prüfung des vom Kanton eingereichten Anerkennungsgesuchs**.

Die vom SBFI eingesetzte Schulexpertin oder der eingesetzte Schulexperte verpflichtet sich innert sechs Monaten (im Ausnahmefall und in Rücksprache mit dem SBFI innert neun Monaten) nach Annahme des Expertenmandats eine Anerkennungsempfehlung zuhanden des SBFI zu formulieren, sodass das Anerkennungsverfahren bis zur Ausstellung der Anerkennungsverfügung ungefähr zwischen neun und zwölf Monaten dauert. Sie oder er überprüft das Dossier, ob der Bildungsgang den Vorgaben der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM) entspricht. Es sind keine Schulbesuche erforderlich. Ein persönlicher Austausch (vor Ort oder via Teams) zwischen Schulexpertinnen und Schulexperten und Schulen ist möglich, um allfällige Fragen beispielsweise zu Umsetzungskonzepten zu klären. Die Infrastruktur der Schulen sowie die Qualität des Unterrichts bzw. der Abschlussprüfungen sind nicht Gegenstand des Anerkennungsverfahrens, da diese Aspekte im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen.

Die zu erfüllenden Anerkennungskriterien (Indikatoren) sind im Kriterienformular «Anerkennungsgesuch» aufgeführt (verlinkt im Kap. 7). Erfüllt der Bildungsgang die Anforderungen, empfiehlt die Schulexpertin oder der Schulexperte dem SBFI dessen Anerkennung.

Die Anerkennung für reguläre Bildungsgänge wird grundsätzlich unbefristet erteilt, selbst im Fall einer Anerkennung mit Auflagen, es sei denn, der Bildungsgang weist kritische Punkte auf, welche nicht behoben werden können und deshalb zu einer kurzfristigen Einstellung des Bildungsgangs führen. In diesem Fall wird der Bildungsgang befristet anerkannt.

Die Anerkennung für Bildungsgänge im Rahmen von Schulversuchen, welche Abweichungen von der BMV aufweisen, kann – je nach Verlauf des Schulversuchs – befristet oder unbefristet sein. Sobald eine neue Regelung nach Schlussevaluation eines Schulversuches durch das SBFI auf der Basis der Berichterstattung durch die Kantone Eingang in die BMV findet, wird die Anerkennung unbefristet erteilt. Auch eine genehmigte kantonale Abweichung kann nach Erlass der entsprechenden Verordnung des SBFI zu einer unbefristeten Anerkennung führen (vgl. Kap. 2.2.3).

1.2 Akteure, Zuständigkeiten und Aufgaben im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

1.2.1 Schulen

Als Schulen gelten private oder öffentlich-rechtliche Institutionen, welche anerkannte Bildungsgänge der eidgenössischen Berufsmaturität anbieten. Die von den Schulen angebotenen Bildungsgänge bedürfen einer Anerkennung durch das SBFI.

Möchte eine Schule einen neuen BM-Bildungsgang anbieten, nimmt sie mit dem Standortkanton Kontakt auf und prüft, ob der Kanton das beabsichtigte Angebot befürwortet. Ist dies der Fall, kann die Schule über das E-Gov Portal das Anerkennungsgesuch initiieren. Dazu sind allgemeine Angaben und Informationen zum Bildungsgang zu machen sowie das ausgefüllte Kriterienformular «Anerkennungsgesuch» (vgl. Kap. 7) und Unterlagen, welche die Erfüllung der

² SR 412.103.1

Anerkennungskriterien belegen (inkl. Seitenverweise) hochzuladen. Der Kanton prüft das Anerkennungsgesuch und ergänzt es vor der offiziellen Einreichung.

Vollständiges Anerkennungsgesuch

Das Anerkennungsgesuch enthält die Unterlagen, welche die Erfüllung der Anerkennungskriterien belegen.

Es sind grundsätzlich diese:

1. Die rechtlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Berufsmaturität der gesuchstellenden Schule oder des Kantons (wenn die Schule diese direkt übernimmt), welche insbesondere über folgende Punkte orientieren: Zulassung, Promotion, Wiederholung, Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen, Vorlage Berufsmaturitätszeugnis, Rechtsmittel.
2. Die Unterlagen zur Organisation der Abschlussprüfungen. Diese Unterlagen müssen:
 - die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen beschreiben (kantonale Prüfungsbestimmungen);
 - klare Informationen zur Prüfungsdauer und Prüfungsform der Abschlussprüfungen (inkl. Wiederholungsprüfungen) enthalten (es sind hier keine tatsächlichen Prüfungen/Prüfungsaufgebote gemeint; erforderlich sind die Dokumente, in denen Prüfungsdauer und Prüfungsform gemäss Rahmenlehrplan geregelt sind.);
 - die fremdsprachigen Unterrichts- und Prüfungsanteile (in Prozenten) enthalten (nur wenn mehrsprachige Abschlussprüfungen durchgeführt werden).
3. Der Lehrplan des Kantons/der Region/der Schule, der für den Bildungsgang an der gesuchstellenden Schule gilt (Inhalte des Lehrplans gemäss Kap. 1 des Anhangs 4 des RLP-BM). Sollten nicht alle Inhalte im Lehrplan zu finden sein, müssen separate Unterlagen mit den notwendigen Informationen eingereicht werden).
4. Eine anonymisierte Liste mit der Qualifikation der Lehrkräfte und die Information bezüglich der Anzahl Lektionen (in Prozenten), die von qualifizierten Lehrkräften vermittelt werden.

Bemerkung: Das SBFI ist sich bewusst, dass die einzureichenden Unterlagen je nach Schule und Kanton in ihrer Bezeichnung und ihrem Inhalt unterschiedlich sein können. Von Bedeutung ist, dass die Unterlagen nachweisen, dass die Anerkennungskriterien gemäss Kriterienformular «Anerkennungsgesuch» erfüllt sind. Die Kantone reichen die Anerkennungsgesuche über das eGOV-Portal ein. Um den Schulexpertinnen und Schulexperten die Arbeit zu erleichtern, geben die Kantone bzw. die Schulen an, auf welcher Seite des eingereichten Nachweises die für das jeweilige Anerkennungskriterium erforderlichen Informationen zu finden sind. Diese Angabe ist ein Pflichtfeld.

Bitte beachten: Die Grösse der hochladbaren Dokumente ist begrenzt. Die Upload-Grenzen sind wie folgt: **20 MB pro Datei** und **100 MB pro Anerkennungsgesuch** (Summe aller hochgeladenen Dateien). Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Dateien die oben genannten Grenzen nicht überschreiten. Ein einzelnes Dokument (z. B. kantonaler Lehrplan) ist nur einmal auf dem eGov Portal hochzuladen und kann für mehrere Kriterien (Indikatoren) als Nachweis dienen. Die betroffenen Kriterien sind auf dem eGov Portal auszuwählen. Ein Textfeld für die Seitenangabe steht ebenfalls zur Verfügung.

Es wird den Schulen empfohlen, mit der Gesuchseinreichung erst zu beginnen, wenn sie alle Unterlagen vollständig vorbereitet haben. Aufgrund regelmässiger Updates des E-Gov-Portals kann nicht gewährleistet werden, dass ein unvollständiges Gesuch vor der Übermittlung an den Kanton über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage oder Wochen) gespeichert und verfügbar bleibt.

1.2.2 Kantone

Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass die Bildungsgänge der Berufsmaturität auf seinem Gebiet den gesetzlichen Grundlagen entsprechen. Der Kanton erhält die Meldung, dass ein Anerkennungsgesuch auf dem E-Gov Portal zu bearbeiten ist. Der Kanton prüft und bei Bedarf ergänzt er die allgemeinen Informationen, die Angaben zum Bildungsgang, das von der Schule

ausgefüllte Kriterienformular «Anerkennungsgesuch» (vgl. Kap. 7) sowie die hochgeladenen Nachweise und Seitenverweise. Anschliessend reicht der Kanton das Anerkennungsgesuch offiziell über das eGOV-Portal ein. Es ist nicht möglich, der Schule das Gesuch zur Bearbeitung zurückzuschicken. Allfällige Ergänzungen oder Änderungen sind direkt vom Kanton vorzunehmen. Es besteht hingegen die Möglichkeit, ein Gesuch zurückzuziehen. In diesem Fall muss die Schule aber ein neues Gesuch einreichen.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens definierten Auflagen wird der Kanton über das eGOV-Portal vom SBFI um eine Stellungnahme gebeten (Anerkennung der Auflagen und Bestätigung der Machbarkeit der Erfüllung der Aufgaben bis zur vorgesehenen Frist), bevor die Anerkennungsverfügung ausgestellt wird.

1.2.3 SBFI

Das SBFI prüft das Gesuch des Kantons sowie die formelle Vollständigkeit des Dossiers. Es teilt dem Kanton den Entscheid über die Aufnahme des Anerkennungsverfahrens über das eGOV-Portal mit.

Das SBFI überprüft die ordnungsgemässe Durchführung des Anerkennungsverfahrens durch die eingesetzten Schulexpertinnen oder Schulexperten. Zur Begleitung der Schulexpertinnen und Schulexperten setzt das SBFI weitere Expertinnen und Experten ein, die sogenannten SBFI-Expertinnen und Experten, welche die Expertengruppe «Anerkennung» des SBFI bilden.

Auf der Grundlage der Anerkennungsempfehlung der Schulexpertinnen oder Schulexperten, des Anerkennungsberichts und in Absprache mit der Expertengruppe «Anerkennung» des SBFI entscheidet das SBFI über die Anerkennung eines Bildungsganges der Berufsmaturität.

1.2.4 Schulexpertinnen und Schulexperten

Das SBFI teilt die Anerkennungsverfahren den verschiedenen Schulexpertinnen und Schulexperten zu. Nach Annahme des Auftrags erhalten die Schulexpertinnen und Schulexperten die Meldung, dass das Gesuch auf dem eGOV-Portal bearbeitet werden kann. Die Schulexpertinnen und Schulexperten überprüfen alle von den Gesuchstellenden gelieferten Informationen auf der Basis der hochgeladenen Nachweise im von den Gesuchstellenden ausgefüllten Formular. Sie können diese Informationen bei Bedarf direkt bearbeiten, korrigieren oder ergänzen. Die Gesamtheit der Informationen entspricht dem Anerkennungsbericht (d. h. allgemeine Angaben, Informationen zum Bildungsgang, Kriterienformular «Anerkennungsgesuch»), welcher sie mit ihrer zusammenfassenden Beurteilung (Anerkennungsempfehlung, allfällige Auflagen) vervollständigen.

Sollten die Schulexpertinnen und Schulexperten im Rahmen der Beurteilung weitere Unterlagen von der Schule benötigen, müssen diese direkt von ihnen bei der Schule eingefordert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Erfüllung gewisser Kriterien nicht ausreichend nachgewiesen ist. Die Schulexpertinnen und Schulexperten können die fehlenden Nachweise dann selbstständig auf dem eGOV-Portal hochladen.

Anschliessend leiten sie den definitiven Anerkennungsbericht der für sie zuständigen Expertin oder dem für sie zuständigen Experten des SBFI über das eGOV-Portal zur Kontrolle weiter.

1.2.5 Expertinnen und Experten des SBFI

Jeder Schulexpertin bzw. jedem Schulexperten wird eine Expertin bzw. ein Experte des SBFI zugeteilt. In der Regel arbeiten die Expertinnen und Experten des SBFI aus Gründen der Kontinuität immer mit denselben Schulexpertinnen und Schulexperten zusammen. Die Expertinnen und Experten des SBFI begleiten die Schulexpertinnen und Schulexperten während des Anerkennungsverfahrens, beantworten allfällige Fragen und überprüfen und ergänzen bei Bedarf den Anerkennungsbericht und die zusammenfassende Beurteilung der Schulexpertinnen bzw. Schulexperten. Ist ein Anerkennungsbericht aus ihrer Sicht komplett, leiten sie diesen dem SBFI über das eGOV-Portal weiter. Wenn nicht, schicken sie diesen über das eGOV-Portal der Schulexpertin oder dem Schulexperten zur Überarbeitung zurück.

Die Expertinnen und Experten des SBFI bilden gemeinsam die Expertengruppe «Anerkennung» des SBFI und stehen dem SBFI für Anerkennungsfragen beratend zur Verfügung.

Die Sitzungen des Expertengremiums des SBFI finden in regelmässigen Abständen statt und werden vom SBFI organisiert. Die Anzahl Sitzungen wird auf der Basis der Anzahl laufenden Anerkennungsverfahren definiert. Es werden aber mindestens 4 Sitzungen pro Jahr organisiert. Die Empfehlungen zur Anerkennung (mit oder ohne Auflagen) / Nicht-Anerkennung werden geprüft, bei Bedarf überarbeitet und dem SBFI zur Genehmigung vorgelegt.

Die Zuständigkeiten und Rollen innerhalb der Expertengruppe «Anerkennung» des SBFI sind in einem Geschäftsreglement genau definiert.

2 Das Anerkennungsverfahren

2.1 Gegenstand

Alle Bildungsgänge der Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch das SBFI. Im Anerkennungsverfahren wird ein Bildungsgang der Berufsmaturität an einer Schule eidgenössisch anerkannt, so dass der Kanton für diesen Bildungsgang den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis ausstellen kann. Die vom SBFI ausgestellte Anerkennungsverfügung bestätigt, dass der Bildungsgang den Anforderungen der BMV und des RLP-BM vom 13. Juni 2025 entspricht.

2.2 Modalitäten der Einreichung der Anerkennungsgesuche für neue Bildungsgänge

Für die Einreichung der Anerkennungsgesuche für **neue Bildungsgänge** (d.h. Bildungsgänge ohne jegliche Anerkennung gemäss altem oder neuem Recht) sind die untenstehenden Kapitel 2.2.1 bis 2.2.3 zu berücksichtigen.

2.2.1 Anerkennung eines neuen Bildungsgangs einer Schule am gleichen Standort

Jeder Bildungsgang an einer Schule und einem Standort braucht eine Anerkennungsverfügung.

Bietet eine Schule an einem Standort Bildungsgänge **in mehreren Ausrichtungen** der Berufsmaturität **oder in unterschiedlichen Angebotsformen** (z. B. BM-Bildungsgang während der betrieblich organisierten beruflichen Grundbildung (BM1 BOG) oder der schulisch organisierten Grundbildung (BM1 SOG), BM-Bildungsgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2), Blended Learning-Bildungsgang, mehrsprachiger Bildungsgang mit mehrsprachigen Abschlussprüfungen) an, sind seitens Kanton **entsprechende Anerkennungsgesuche** zu stellen.

Für jeden Bildungsgang sind die Unterlagen gemäss Kap. 1.2.1 über das E-Gov Portaleinzu-reichen. Das Anerkennungsverfahren erfolgt gemäss Beschreibung im Kap. 1.2.

2.2.2 Anerkennung von gleichen Bildungsgängen einer Schule an verschiedenen Standorten

Werden gleiche Bildungsgänge einer Schule an verschiedenen Standorten (d.h. Filialschulen in einer anderen Gemeinde bzw. Stadt) im gleichen Kanton geführt, so ist grundsätzlich für jeden Bildungsgang je Standort eine Anerkennungsverfügung erforderlich. Das Gesuch um Aufnahme des Anerkennungsverfahrens kann mit einem einzelnen Antrag via E-Gov Portal mit Angabe aller Standorte eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die zu überprüfenden Unterlagen die gleichen sind (gleiches Konzept), mit der Ausnahme der Liste mit der Qualifikation der Lehrkräfte pro Standort (Filialschulen). Das Anerkennungsverfahren erfolgt gemäss Beschreibung im Kap. 1.2.

Unterschiedliche Schulgebäude derselben Schulen innerhalb derselben Gemeinde bzw. Stadt gelten nicht als andere Standorte im vorliegenden Sinne.

2.2.3 Anerkennung von Bildungsgängen im Rahmen von Schulversuchen

Generell ist festzuhalten, dass Pilotprojekte im Rahmen der Berufsmaturität einer Bewilligungspflicht durch das SBFI unterliegen. Für die Durchführung eines Schulversuchsmuss einem Kanton demnach vom SBFI eine Bewilligungsverfügung erteilt werden. Im Rahmen einer Verordnung

zum jeweiligen Schulversuch regelt das SBFI vorab die vorgegebenen Inhalte gemäss BMV. Der Erlass einer Verordnung durch das SBFI setzt die Einreichung eines Gesuchs zur Durchführung und Bewilligung eines Schulversuchs voraus.

Mehr Informationen können den Erläuterungen zu Artikel 31 BMV entnommen werden. Eine allgemeine Bewilligungsverordnung des SBFI wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 erlassen.

Wichtig für die Einreichung von Anerkennungsgesuchen

Erst nach Ausstellung einer Bewilligungsverfügung zur Durchführung des Pilotprojekts kann der umsetzende Kanton den Anerkennungsgesuch über das eGOV-Portal beim SBFI einreichen.

Eine Schulexpertin oder ein Schulexperte wird mit der Überprüfung des Bildungsgangs beauftragt. Diese oder dieser prüft die Anerkennungskriterien gemäss Kriterienformular «Anerkennungsgesuch» (vgl. Kap. 7). Wie in allen anderen Fällen dauert das Anerkennungsverfahren ungefähr höchstens zwölf Monate. Da ein Pilotprojekt über mehrere Jahre durchgeführt wird, wird das SBFI den Bildungsgang bis zum Ende des Schulversuchs befristet anerkennen. Eine unbefristete Anerkennung wird erteilt, sobald die abweichende Regelung in die BMV Eingang findet oder eventuell im Rahmen einer Abweichungsverordnung zur kantonalen Abweichung festgehalten wird. Ab dem Zeitpunkt der Lancierung des Schulversuchs und bis zur Schlussevaluation des SBFI verfassen die Kantone jährlich einen Bericht, welche auf die in der Bewilligungsverfügung aufgeführten Punkte Bezug nimmt.

Sollten Kantone oder Schulen Interesse an der Durchführung eines Schulversuchs oder der Umsetzung einer kantonalen Abweichung haben, empfiehlt es sich, schnellstmöglich mit dem SBFI Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam den erfolgversprechendsten Weg zu ermitteln.

3 Besondere Fälle: Verfahren für anerkannte Bildungsgänge gemäss altem Recht

Nachfolgend wird erläutert, wie mit bereits anerkannten Bildungsgängen gemäss altem Recht (BMV 2009 und RLP-BM 2012) umzugehen ist. Für diese Bildungsgänge soll entweder ein Gesuch um Erneuerung der Anerkennungsverfügung oder ein neues Gesuch um Anerkennung eingereicht werden.

3.1 Erneuerung der Anerkennungsverfügungen gemäss altem Recht

Da die BMV und der RLP-BM insbesondere Justierungen formeller Natur und wenige inhaltliche Änderungen erfahren haben, kann für die meisten bereits gemäss altem Recht (BMV 2009 und RLP-BM 2012) anerkannten Bildungsgänge auf vollständige durch Schulexpertinnen und Schulexperten begleitete Anerkennungsverfahren verzichtet werden. Die Kantone tragen die Verantwortung für die notwendigen Anpassungen an den Lehrplänen, BM-Bestimmungen und weiteren ausbildungsrelevanten Unterlagen. **Bereits erteilte Anerkennungsverfügungen müssen jedoch erneuert werden**, damit sie auf die neuen BM-Grundlagen vom 13. Juni 2025 referenzieren (Art. 35 Abs. 5 und 6 BMV).

Die Schule initiiert **das Erneuerungsgesuch** über das eGOV-Portal. Dazu sind allgemeine Angaben und Informationen zum Bildungsgang zu machen sowie das ausgefüllte Kriterienformular „Erneuerungsgesuch“ (vgl. Kap. 7) hochzuladen. Der Kanton überprüft und überarbeitet das Erneuerungsgesuch über das eGOV-Portal und reicht es **bis spätestens 1. März 2027** ein. Obwohl auf dem eGOV-Portal keine Unterlagen als Nachweise hochgeladen werden müssen, ist der Kanton verpflichtet, die angepassten Unterlagen überprüft zu haben, um seine Aufsichtsaufgabe wahrzunehmen. Das SBFI prüft die Erneuerungsgesuche und stellt neue Anerkennungsverfügungen aus. **Expertinnen und Experten werden nicht eingesetzt**.

Allfällige Auflagen, die zum Zeitpunkt der Erneuerung der Anerkennung noch nicht erfüllt worden sind, werden in die neue Anerkennungsverfügung einfließen. Auflagen, die auf der Basis der BM-Grundlagen vom 13. Juni 2025 hinfällig werden, werden nicht mehr erwähnt.

3.2 Anerkennung von bereits anerkannten Blended Learning sowie mehrsprachigen Bildungsgängen gemäss altem Recht

Bereits anerkannte **Blended Learning Bildungsgänge** sowie **mehrsprachige Bildungsgänge (mit mehrsprachigen Abschlussprüfungen)**³ gemäss altem Recht (BMV 2009 und RLP-BM 2012) müssen ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen (genauso wie Bildungsgänge ohne jegliche Anerkennung; vgl. Art. 35 Abs. 7 BMV). Aufgrund der Totalrevision wurden Richtlinien zur Umsetzung von Blended Learning erarbeitet, welche vorhin nicht existiert haben. Im Bereich des mehrsprachigen Unterrichts und der mehrsprachigen Berufsmaturität wurden die Richtlinien weitgehend präzisiert. In beiden Fällen ist die Umsetzung neu anzuerkennen.

Die Schule initiiert **das Anerkennungsgesuch** über das eGOV-Portal. Dazu sind allgemeine Angaben und Informationen zum Bildungsgang zu machen sowie das ausgefüllte Kriterienformular Anerkennungsgesuch (vgl. Kap. 7) und Unterlagen, welche die Erfüllung der Anerkennungskriterien belegen (inkl. Seitenverweise) hochzuladen. Der Kanton überprüft und überarbeitet das Anerkennungsgesuch über das eGOV-Portal und reicht es **bis spätestens 1. März 2027** ein. Das Anerkennungsverfahren erfolgt gemäss Beschreibungen im Kap. 1.2.

³ Für mehrsprachige Bildungsgänge ohne mehrsprachige Abschlussprüfungen (d.h. nur mehrsprachiger Unterricht) mit einer Anerkennung gemäss altem Recht kann ein Erneuerungsgesuch gemäss Kapitel 3.1 eingereicht werden.

4 Besondere Fälle: Verfahren für noch nicht anerkannte Bildungsgänge gemäss altem Recht

4.1 Anerkennung von Bildungsgängen, die sich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen BM-Grundlagen im Anerkennungsverfahren befinden

Anerkennungsverfügungen gemäss altem Recht (BMV 2009 und RLP-BM 2012) können nur bis am 28. Februar 2026 erteilt werden. Für Bildungsgänge, die sich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen BM-Grundlagen per 1. März 2026 noch im Anerkennungsverfahren befinden und für die keine Anerkennung gemäss altem Recht erteilt werden konnte, müssen neue Gesuche um Aufnahme der Anerkennungsverfahren eingereicht werden.

Die Schule initiiert **das Anerkennungsgesuch** über das eGOV-Portal. Dazu sind allgemeine Angaben und Informationen zum Bildungsgang zu machen sowie das ausgefüllte Kriterienformular Anerkennungsgesuch (vgl. Kap. 7) und Unterlagen, welche die Erfüllung der Anerkennungskriterien belegen (inkl. Seitenverweise) hochzuladen. Der Kanton überprüft und überarbeitet das Anerkennungsgesuch über das eGOV-Portal und reicht es **bis spätestens 1. März 2027** ein. Das Anerkennungsverfahren erfolgt gemäss Beschreibungen im Kap. 1.2.

5 Begleitung von Bildungsgängen nach der Anerkennung

5.1 Ohne Auflagen anerkannter Bildungsgang

Die Schule und der Kanton sind für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge ab dem Zeitpunkt der Konzeption zuständig. Mit einer Anerkennungsverfügung ist das Anerkennungsverfahren offiziell abgeschlossen. Nach verfügter Anerkennung üben die Kantone die Aufsicht über die anerkannten Bildungsgänge an ihren Schulen aus und stellen sicher, dass die Bildungsgänge weiterhin gemäss BMV und RLP-BM umgesetzt werden.

5.2 Mit Auflagen anerkannter Bildungsgang

Mit einer Anerkennungsverfügung ist das Anerkennungsverfahren offiziell abgeschlossen.

Hat das SBFI die Anerkennung eines Bildungsgangs mit Auflagen verfügt, so sind die Schule und der Kanton für die Erfüllung der Auflagen **bis zum verfügten Zeitpunkt** verantwortlich.

Bitte beachten: Für den Prozess «Erfüllung der Auflagen» kann bis am 1. März 2026 keine IT-Lösung im eGOV-Portal entwickelt werden. Dies bedeutet, dass der Prozess momentan ausserhalb des eGOV-Portals erfolgen muss. Nachfolgend wird der Ablauf beschrieben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine IT-Lösung bis Anfang 2028 zur Verfügung steht. In diesem Fall werden die Partner informiert und dieser Leitfaden angepasst.

Die Schule bereinigt die fehlerhaften Unterlagen spätestens zwei Monate vor Ablauf der verfügten Frist und stellt diese dem Kanton zu. Dieser prüft die Unterlagen und leitet diese an die Schulexpertin oder der Schulexperte (mit Kopie zur Information an das SBFI) weiter, damit sie oder er die Erfüllung der Auflagen überprüfen kann.

Anschliessend erstellt die Schulexpertin oder der Schulexperte einen Bericht zur Erfüllung der Auflagen, den sie oder er der Expertin oder dem Experten des SBFI via E-Mail zustellt. Hat die Expertin oder der Experte des SBFI den Bericht angenommen, so stellt sie oder er diesen via E-Mail dem SBFI zur Diskussion in der Expertengruppe «Anerkennung» des SBFI zu. Wird der Bericht angenommen, so entscheidet das SBFI über die Anerkennung des Bildungsgangs ohne Auflagen und stellt die Anerkennungsverfügung aus. Andernfalls wird die Schulexpertin oder der Schulexperte von der Expertin oder vom Experten des SBFI mit der Überarbeitung des Berichts zur Erfüllung der Auflagen via E-Mail beauftragt.

Gibt es Verzögerungen in der Erfüllung der Auflagen, ist der Kanton dazu verpflichtet, das SBFI entsprechend schriftlich zu informieren, eine Begründung für die Verzögerungen zu liefern sowie eine vernünftige Frist für die Erfüllung der Auflagen vorzuschlagen. Sofern die Begründung nachvollziehbar ist, wird die neue Frist vom SBFI genehmigt und der Schulexpertin oder dem Schulexperten sowie der Expertin und dem Experten des SBFI mitgeteilt.

Werden Auflagen für einen Bildungsgang bis zum verfügten Zeitpunkt ohne Mitteilung bzw. Begründung nicht erfüllt, wird die Anerkennung für den Bildungsgang – nach vorheriger Rücksprache mit der kantonalen Behörde – vom SBFI gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a BMV entzogen.

5.3 Entzug der Anerkennung

Entspricht ein vom Bund anerkannter Bildungsgang den Anerkennungsanforderungen oder den Qualitätsansprüchen der Kantone nicht mehr, findet Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b BMV Anwendung. Der Entzug der Anerkennung erfolgt in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde. Die Kantone dürfen ausserdem Bildungsgänge, die jahrelang nicht zustande kommen, beim SBFI melden und den Entzug der Anerkennung beantragen.

6 Änderungen, die kein neues Anerkennungsverfahren bedürfen

Nota bene: Es wird davon ausgegangen, dass bei Auftreten der Fälle nach den Kapiteln 6.1, 6.2 und 6.3 die Bildungsgänge bereits über eine Anerkennung gemäss den neuen BM-Grundlagen vom 13. Juni 2025 verfügen. Wenn nicht, ist zuerst ein Gesuch zur Erneuerung der Anerkennungsverfügung oder ein Anerkennungsgesuch einzureichen.

6.1 Anerkennung des gleichen Bildungsgangs einer Schule an einem neuen Standort der gleichen Schule

Eine Anerkennungsverfügung eines Bildungsgangs der Berufsmaturität bezieht sich auf eine Schule und einen Standort.

Wechselt der Schulstandort (keine Durchführung mehr des Bildungsgangs am ursprünglichen Standort), so teilt dies der Kanton dem SBFI mit, damit die Identifikation mit der Anerkennungsverfügung gewährleistet werden kann. Der Kanton bestätigt schriftlich, dass alle Elemente gemäss Anerkennungsbericht des ursprünglich anerkannten Bildungsgangs weiterhin erfüllt sind und dass die Qualifikation der Lehrkräfte weiterhin gegeben ist (wenn nicht, garantiert der Kanton, dass die entsprechenden Ausbildungsmassnahmen getroffen werden). Auf der Basis dieser Informationen stellt das SBFI eine neue Anerkennungsverfügung mit dem aktualisierten Standort aus.

Wird der bereits anerkannte Bildungsgang **zusätzlich an einem anderen Standort angeboten**, so teilt dies der Kanton dem SBFI mit. Der Kanton bestätigt schriftlich, dass alle Elemente gemäss Anerkennungsbericht des ursprünglich anerkannten Bildungsgangs weiterhin erfüllt sind und dass die Qualifikation der Lehrkräfte gegeben ist (wenn nicht, garantiert der Kanton, dass die entsprechenden Ausbildungsmassnahmen getroffen werden). Auf der Basis dieser Informationen stellt das SBFI eine Anerkennungsverfügung mit dem zusätzlichen Standort aus.

Die Mitteilung der Kantone erfolgt in diesen Fällen per E-Mail.

6.2 Anerkennung des gleichen Bildungsgangs einer Schule am Standort einer anderen Schule

Innerhalb des Kantons können u.a. aus organisatorischen Gründen Fusionen von Schulen (Bildung von Ausbildungszentren) stattfinden oder neue Schulen aus einer Trennung von einem bestehenden Ausbildungszentrum entstehen. Für die bereits anerkannten Bildungsgänge wird kein neues Anerkennungsverfahren durchgeführt. Der Kanton teilt diese Umstände dem SBFI mit, damit die Identifikation des Bildungsgangs mit der Anerkennungsverfügung gewährleistet werden kann. Der Kanton bestätigt schriftlich, dass alle Elemente gemäss Anerkennungsbericht des ursprünglich anerkannten Bildungsgangs weiterhin erfüllt sind und dass die Qualifikation der Lehrkräfte weiterhin gegeben ist (wenn nicht, garantiert der Kanton, dass die entsprechenden Ausbildungsmassnahmen getroffen werden). Auf der Basis dieser Informationen stellt das SBFI eine neue Anerkennungsverfügung mit der aktualisierten Schulbezeichnung aus.

Die Mitteilung der Kantone erfolgt in diesen Fällen per E-Mail.

6.3 Anerkennung eines neuen Bildungsgangs mit einer unterschiedlichen Anzahl Semester an einer gleichen Schule und am gleichen Standort

Die Anzahl Semester eines bereits anerkannten Bildungsgangs kann geändert oder ein zusätzliches Angebot mit einer unterschiedlichen Anzahl Semester organisiert werden, ohne dass ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen werden muss. Die Anzahl Semester wird in der ausgestellten Anerkennungsverfügung nicht erwähnt. Dies bedeutet, dass die Anerkennungsverfügung, die beispielweise ursprünglich für ein Vollzeitangebot der BM2 der Ausrichtung TALS erteilt wurde, auch für ein künftiges Teilzeitangebot TALS gilt. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die BM1. Eine Anerkennungsverfügung, die beispielweise ursprünglich für einen sechssemestri-gen Bildungsgang (BOG) der Ausrichtung TALS erteilt wurde, gilt auch für einen künftigen allfälligen achtsemestri-gen BM-Bildungsgang (BOG) TALS. Ein neues Anerkennungsverfahren ist

nicht erforderlich. Der Kanton teilt dem SBFI per E-Mail mit, wenn solche Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebots getätigt werden, damit die Datenbank des SBFI aktualisiert werden kann.

7 Unterlagen für die Anerkennung

Die für die Anerkennung eines Bildungsgangs wesentlichen Dokumente sind auf dem [eGOV-Portal](#) > *Start des Services «Anerkennung Bildungsgänge Berufsmaturität»* > *Detailinformationen* zu finden

- Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der Berufsmaturität
- Kriterienformular «Anerkennungsgesuch»
- Kriterienformular «Erneuerungsgesuch»
- Liste der Lehrpersonen und Qualifikationen für den Berufsmaturitätsunterricht (Vorlage)
- Bericht für die Erfüllung der Auflagen zur Anerkennung (Vorlage)

8 Grundlagen zur Berufsmaturität

Auf der Webseite des SBFI sind zur Berufsmaturität folgende Grundlagen publiziert:

- [Verordnung vom 13. Juni 2025 \(Inkraftsetzung: 1. März 2026\) über die eidgenössische Berufsmaturität \(Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1\)](#)
- [Erläuterungen zur Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität](#)
- [Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität \(RLP-BM\) vom 13 Juni 2025 \(Inkraftsetzung: 1. März 2026\)](#)